



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40 42
1030 Wien

Per E Mail: dsb@dsb.gv.at



noyb Fallnummer: C067

Beschwerdeführer:



vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien

Beschwerdegegnerinnen:

1. KSV1870 Information GmbH
 2. Kreditschutzverband von 1870
 3. KSV1870 Holding AG
- alle Wagenseilgasse 7, 1120 Wien

I. BESCHWERDE

wegen Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO iVm Art 15 DSGVO

II. ANZEIGE

wegen Artikel 12(1), (2), (3) und (5) DSGVO iVm Art 15 DSGVO, Artikel 5(1)(a) und (b) DSGVO



I. BESCHWERDE

1. VERTRETUNG

1. *noyb* Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (iWF: „*noyb*“). Dies darf mittlerweile als amtsbekannt gelten, sodass auf eine Vorlage der Vereinsstatuten von *noyb* vorerst verzichtet wird.
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten. Die Vollmacht wurde mündlich und schriftlich erteilt und *noyb* beruft sich als iSd Artikel 80(1) DSGVO zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte juristische Person gemäß § 10(1) letzter Satz AVG auf diese Vollmacht.
3. Sollte die DSB Zweifel an der Vertretung durch *noyb* haben, wird um einen entsprechenden Verbesserungsauftrag ersucht.

2. BESCHWERDEGEGNERINNEN / DATENSCHUTZRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT

4. Unter Bedachtnahme auf § 24(2) Z 2 DSG wird diese Beschwerde gegen (1) die KSV1870 Information GmbH (2) den Kreditschutzverband von 1870 und (3) die KSV1870 Holding AG eingebracht:
 - Die KSV1870 Information GmbH ist Vertragspartner des Beschwerdeführers in Bezug auf die unter Punkt I.3.1. erwähnten Kaufverträge und hat die Antwort auf das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers (Punkt I.4.2.) ausgestellt.
 - Der Kreditschutzverband von 1870 scheint in der Antwort auf das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers als Verantwortlicher in Bezug die in der „KonsumentenKreditEvidenz“ verarbeiteten Daten des Beschwerdeführers auf.
 - Die KSV1870 Holding AG ist laut Impressum¹ und Datenschutzerklärung² Anbieter und Verantwortlicher der Website <https://www.ksv.at> (samt Subseiten)³ mit der der Beschwerdeführer interagiert hat und auf der die in dieser Beschwerde thematisierten Produkte feilgeboten werden.
5. Der Beschwerdeführer ersucht die DSB, amtswegig zu ergründen, wem die in dieser Beschwerde monierten Rechtsverletzungen letztlich zuzurechnen sind und ob eine einzelne

¹ <https://www.ksv.at/impressum-ksv1870-holding-ag>.

² <https://www.ksv.at/datenschutzerklaerung>.

³ Sämtliche in diesem Schriftsatz erwähnten Websites bzw Links wurden, sofern nichts anderes angegeben, zuletzt am 23.11.2023 abgerufen.

oder gemeinsame Verantwortlichkeit drei Beschwerdegegnerinnen besteht. Die drei Beschwerdegegnerinnen werden iwF gesamthaft als „KSV“ bezeichnet.

3. SACHVERHALT

3.1. Kostenpflichtige KSV-Bonitätsauskünfte und DSGVO-Auskunft

6. Der KSV bietet betroffenen Personen auf den Website [https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv auszug](https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv-auszug)⁴ vier kostenpflichtige Möglichkeiten an, ihre personenbezogenen Daten in Form so genannter „InfoPässe“ zu kaufen. Beworben wird dies mit den Worten:

„Wenn Sie einen KSV-Auszug zur Vorlage brauchen, bestellen Sie einen InfoPass. Dieser ist nicht kostenlos.“
7. Im Gegensatz zur ständigen Bewerbung der InfoPässe im gesamten Webauftritt des KSV⁵, hat der KSV die Möglichkeit, eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO zu beantragen, gut versteckt:
8. Sucht man auf gängigen Suchmaschinen nach Begriffen wie „Auskunft KSV“, „Selbstauskunft KSV“ oder „Datenkopie KSV“ oder sogar „kostenlose Selbstauskunft KSV“ findet sich die genannte Website stets an erster Stelle, während ein Hinweis auf die kostenlose Auskunft nach Artikel 15 DSGVO nicht, oder nur spät gereiht bzw iZm mit Seiten Dritter aufscheint. Dies lässt vermuten, dass der KSV Suchmaschinenoptimierung betrieben hat, um betroffene Personen gezielt zu seinen kostenpflichtigen Produkten (iwF: „InfoPass“ bzw „InfoPässe“) zu lotsen.
9. Auch in den Menüs auf <https://www.ksv.at/> und den Subseiten ist die Möglichkeit zur Beantragung der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO nicht direkt auffindbar. Der Beschwerdeführer fand letztlich ganz unten auf der Seite im Footer unter der Rubrik „Für Private“ einen kleinen Link mit den Worten „Art 15 DSGVO“, der zu einem Online Antragsformular für die Auskunft führt: [https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft nach art 15 dsgvo](https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft-nach-art-15-dsgvo) (hierzu noch Punkt I.4.2.). Um an diese Stelle zu kommen, musste er auch über mehrere Werbeinhalte für die „InfoPässe“ hinwegscrollen.
10. Der Beschwerdeführer bestellte am 27.07.2023 alle vier auf [https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv auszug](https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv-auszug) angebotenen InfoPässe, wofür er pro InfoPass je € 35,90 bzw € 45,90 bezahlte. (**Beilage 1**, Rechnungen und Bestellbestätigungen für alle InfoPässe).
11. Für die InfoPässe „für Bewerber“, „für Mieter“ und „für Finanzierer“ sicherte der KSV eine Lieferung binnen zwei, für den InfoPass „für Behörden“ binnen zehn Werktagen zu (siehe **Beilage 1**).
12. Am selben Tag stellte der Beschwerdeführer sodann über das genannte Online Antragsformular ein Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO an den KSV (**Beilage 2**, Auftragsbestätigung Auskunft).

⁴ Die bisweilen vom KSV verwendete URL <https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/selbstauskunft> führt ebenso auf diese Website.

⁵ Auch auf der Homepage <https://www.ksv.at/> werden der „InfoPass für Finanzierer“ und der InfoPass für Bewerber beworben.

3.2. Erhalt der jeweiligen Dokumente und deren Inhalt

13. Noch am selben Tag (27.07.2023), nur wenige Stunden später, stellte der KSV dem Beschwerdeführer via E Mail drei der vier beantragten InfoPässe zur Verfügung. Vier Tage später (am 31.07.2023) stellte der KSV dem Beschwerdeführer auch den bis dahin fehlenden InfoPass für Behörden zur Verfügung (**Beilage 3**, E Mails mit Downloadlinks zu InfoPässen und InfoPässe als PDFs).
14. Die Antwort auf sein Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO erhielt der Beschwerdeführer demgegenüber erst am 22.08.2023, also 26 bzw 22 Tage später als die InfoPässe (**Beilage 4**, E Mail mit Downloadlink zur Auskunft und Auskunft als PDF).
15. Vergleicht man den Inhalt der vier InfoPässe (**Beilage 3**) mit jenem der Auskunft (**Beilage 4**), lässt sich erkennen, dass die InfoPässe inhaltlich nur Daten des Beschwerdeführers enthalten, die auch in der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO aufscheinen. Der wesentliche Unterschied zwischen den InfoPässen und der Auskunft besteht darin, dass InfoPässe optisch anders gestaltet sind und nur eine Datenkopie nach Artikel 15(3) DSGVO, nicht aber Informationen nach Artikel 15(1) und (2) DSGVO enthalten.
16. Der KSV stellt also nur bei Kauf stark beworbener kostenpflichtiger Produkte unverzüglich eine Datenkopie iSd Artikel 15(3) DSGVO bereit und verwendet gleichzeitig manipulative Designs,⁶ welche betroffene Personen von kostenfreien Auskunftsersuchen nach Artikel 15 DSGVO wegführen.
17. Vereinfacht gesagt: Der KSV verkauft betroffenen Personen (wie dem Beschwerdeführer) Daten, auf deren Erhalt sie einen gesetzlichen Anspruch haben.
18. Wie in Folge ausgeführt, verstößt dieses System auf mehreren Ebenen gegen geltendes Datenschutzrecht; sowohl in Bezug auf den Beschwerdeführer, als auch in Bezug auf unzählige andere betroffene Personen in Österreich (zu letzteren siehe Punkt II).

4. BESCHWERDEGRÜNDE

4.1. Rechtsverletzungen

19. Der KSV hat gegen folgende Bestimmungen verstoßen und den Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt:
 - a) Artikel 12(1) und (2) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO: Der KSV hat keine Maßnahmen getroffen, um dem Beschwerdeführer die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO „*in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln*“ und dem Beschwerdeführer die Ausübung seines Rechts auf Auskunft zu „*erleichtern*“. Im Gegenteil: Der KSV ist sichtlich bemüht, den Verkauf von InfoPässen zu forcieren und Auskunftsbegehren zu verstecken, hintanzuhalten oder Auskünfte nach Artikel 15 DSGVO sogar wahrheitswidrig als ungeeignet für eine Vorlage an Dritte darzustellen; so auch gegenüber dem Beschwerdeführer.

⁶ Hierzu sogleich im Detail unter Punkt I.4.2.

- b) Artikel 12(3) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO: Der KSV stellt Auskünfte nach Artikel 15 DSGVO nicht „*unverzüglich*“ zur Verfügung, obwohl offenkundig alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten hierfür bestehen, da kostenpflichtige InfoPässe problemlos innerhalb weniger Stunden bzw Tage bereitgestellt werden. Auch der Beschwerdeführer hat die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO nicht unverzüglich erhalten.

4.2. Zur Verletzung von Artikel 12(1) und (2) DSGVO („leicht zugänglich“, Erleichterungsgebot)

4.2.1. Allgemeines

20. Der KSV ist verpflichtet, den Umgang mit Betroffenenrechten entlang der Grundsätze des Artikel 5(1) DSGVO zu gestalten und nach Artikel 25(1) DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der DSGVO befolgt werden. Der KSV tut nichts dergleichen, sondern betreibt ein System der Monetarisierung grundrechtlicher Ansprüche, das den Grundsätzen der DSGVO zuwiderläuft.
21. Gemäß Artikel 12(1) DSGVO ist der KSV verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen nach den Artikeln 13 bis 22 und 34 DSGVO „*in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln.*“
22. Gemäß Artikel 12(2) DSGVO muss der KSV betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO erleichtern und nicht etwa verkomplizieren.
23. Der KSV befolgt diese gesetzlichen Vorgaben nicht, sondern ignoriert sie mit voller Absicht. Der gesamte Webauftritt des KSV gegenüber betroffenen Personen ist offenkundig darauf ausgerichtet, diese zum Kauf der kostenpflichtigen InfoPässe zu verleiten und die Beantragung von Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO zu verkomplizieren. Hierfür verwendet der KSV auch manipulative Designs und unredliche und falsche Angaben gegenüber betroffenen Personen:

4.2.2. KSV versteckt Formular für Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

24. Dies zeigt sich zum einen bereits in der komplizierten Auffindbarkeit des Antragsformulars für die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO. Wie bereits in Punkt 3.1. dargelegt, hat der KSV augenscheinlich erfolgreich Suchmaschinenoptimierung betrieben, um sogar bei Suchbegriffen, die auf eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO abzielen, möglichst Treffer zu den InfoPässen auszugeben.
25. Mitarbeiter von *noyb* haben dies mit verschiedenen Suchbegriffen, bei verschiedenen Suchmaschinen (Google, Bing, Yahoo) in verschiedenen Browsern und auf verschiedenen Endgeräten getestet. Das Ergebnis war stets dasselbe: Sobald das Wort „Auskunft“ im Zusammenhang mit „KSV“ verwendet wird, scheinen Suchergebnisse zu den InfoPässen zuoberst auf, während Suchergebnisse zur Auskunft nach Artikel 15 DSGVO nicht, oder nur iZm Seiten Dritter auftauchen.
26. Hinzu kommt, dass auch die Website <https://www.ksv.at> bzw deren Subseiten an vielen Stellen die InfoPässe bewerben, während das Formular zur Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

versteckt am Footer der Seite aufscheint (siehe **Beilage 5, Screenshot Webseite**). Dort wird nur der Begriff „Art 15 DSGVO“ benutzt, mit dem ein juristischer Laie (der DSGVO Bestimmungen nicht auswendig kennt) ohne Kontext nichts anfangen kann, anstatt verständliche alltagssprachliche Formulierungen wie „Kostenlose Auskunft“, „DSGVO Auskunft“, „Selbstauskunft“, „Ihre beim KSV gespeicherten Daten“ oder ähnliches zu verwenden:



Abbildung 1: Seitenende von www.ksv.at und Subseiten auf Computerbildschirm

27. Noch mühsamer gestaltet sich die Suche nach dem Formular zur Auskunft nach Artikel 15 DSGVO auf einem Mobiltelefon, da die Rubrik „für Private“ erst aufgeklappt werden muss:

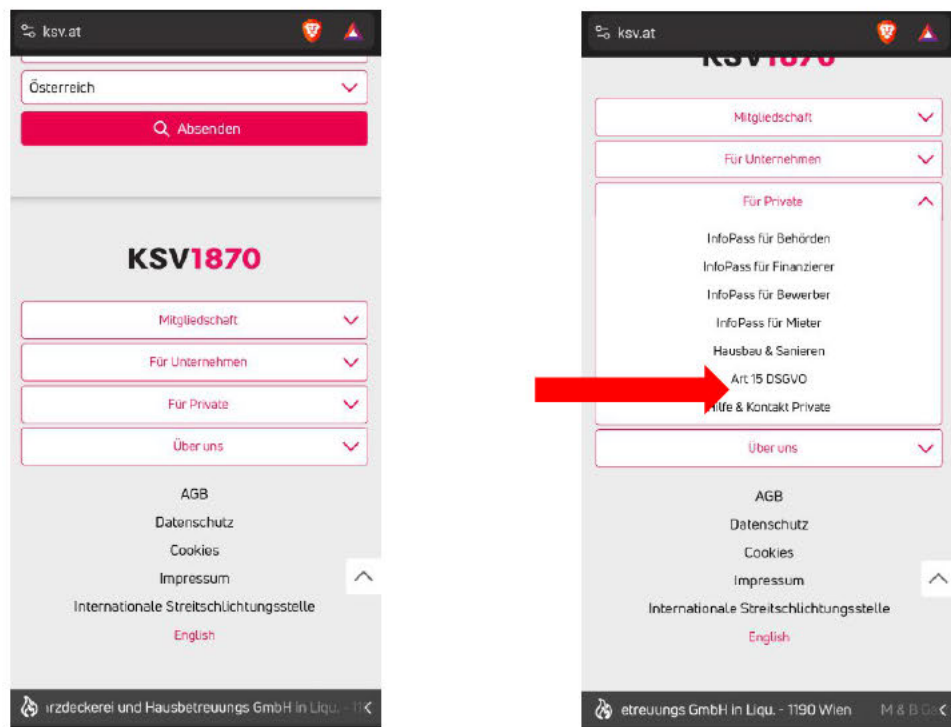


Abbildung 2: Seitenende von www.ksv.at und Subseiten auf Mobiltelefondisplay

4.2.3. KSV stellt Auskunft nach Artikel 15 DSGVO als ungeeignet zur Vorlage an Dritte dar

28. Des Weiteren ist der KSV offenkundig bemüht, die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO wahrheitswidrig als unzureichend für eine Vorlage an Dritte darzustellen, bzw erzeugt der KSV für eine durchschnittlich verständige betroffene Person sogar den Eindruck, dass nicht gestattet wäre, diese Auskunft an Dritte weiterzugeben:
29. So fand sich bis Mitte November bereits auf der Subseite mit dem Online Antragformular (https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft_nach_art_15_dsgvo) folgender Hinweis:

„Nicht zur Vorlage an Dritte bestimmt“:

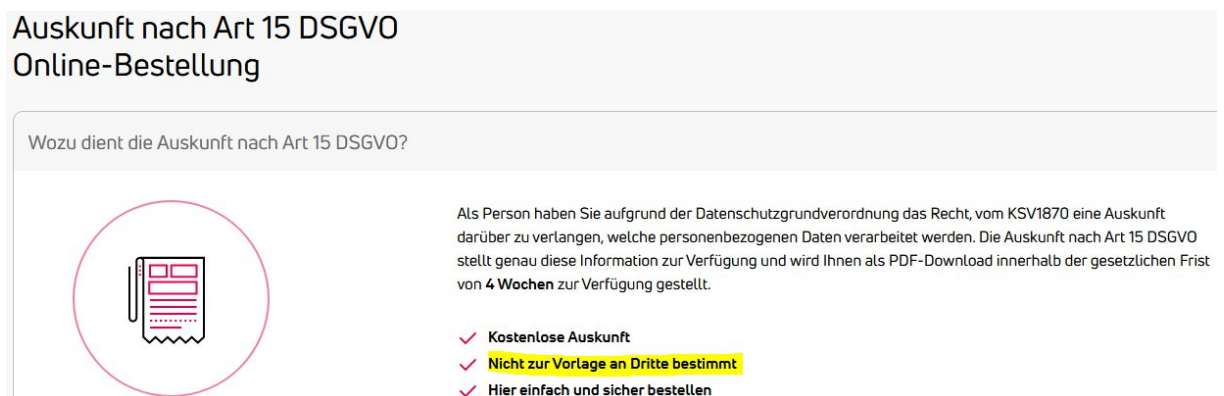


Abbildung 3: Screenshot von <https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft-nach-art-15-dsgvo> aus Oktober 2023

30. Mittlerweile (soweit ersichtlich um den 21.11.2023 herum) hat der KSV diese Subseite angepasst, um noch aggressiver als bisher für den InfoPass für Behörden zu werben. Sogar Personen, denen es gelungen ist, die Seite mit dem Online Antragsformular zu finden, werden nunmehr mit penetranter Werbung für den InfoPass für Behörden konfrontiert. Dabei sichert der KSV eine „EXPRESS Auslieferung“ binnen 3 Werktagen zu:

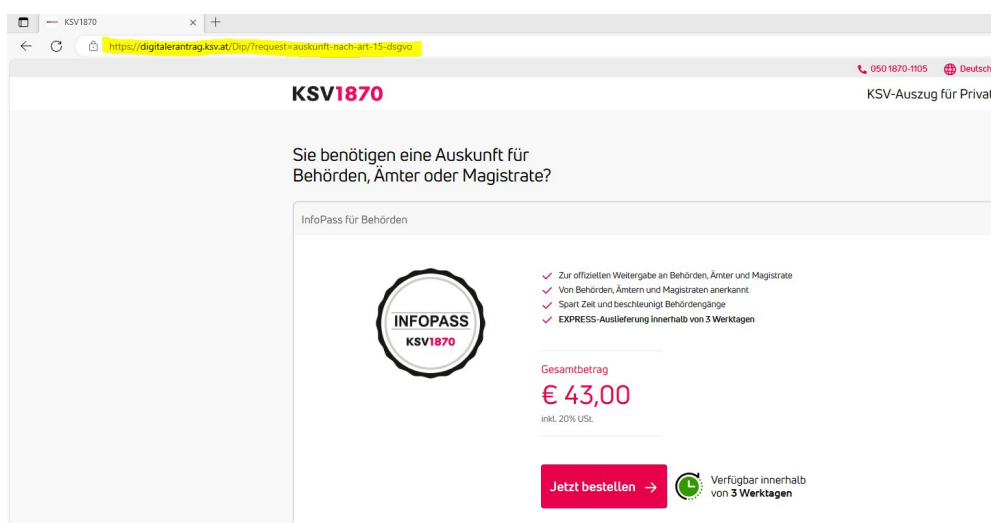


Abbildung 4: Screenshot vom oberen Seitenende von <https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft-nach-art-15-dsgvo> vom 21.11.2023

31. Erst wenn man diese Subseite hinabschrollt, sind Informationen zur Auskunft nach Artikel 15 DSGVO ersichtlich.⁷ Der KSV stellt dabei eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 25 bis 30 Tagen in Aussicht, lässt betroffene Personen also gezielt wissen, dass sie bei Ausübung ihres grundrechtlich geschützten Rechts auf Auskunft gefälligst zu warten haben, während zahlende Personen binnen drei Werktagen eine Datenkopie erhalten:

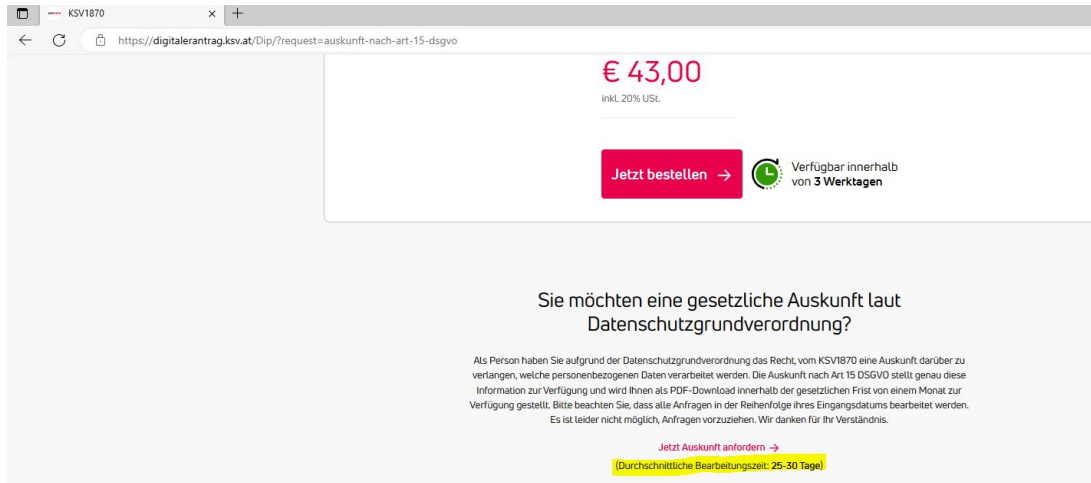


Abbildung 5: Screenshot von <https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft-nach-art-15-dsgvo> nach hinabschrollen vom 21.11.2023

32. Ein Download der gesamten Subseite <https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft-nach-art-15-dsgvo> zum Stand 21.11.2023 wird auch als **Beilage 6** beilgelegt.
33. Auf der Auskunft selbst wiederum macht der KSV unverfroren Werbung für die InfoPässe, um sogar Personen, die bereits die Auskunft erhalten haben, doch noch zum Kauf zu verleiten (**Beilage 4**). Auf dem Deckblatt der Auskunft steht in großer Schrift:

„Diese Auskunft ist nicht zur Vorlage an Dritte bestimmt.“

34. Im Fließtext steht sodann:

„Diese Auskunft ist nicht zur Vorlage an Dritte geeignet, da hier alle beim KSV1870 gespeicherten Daten aufgelistet sind. Wenn Sie einen Bonitätsnachweis benötigen, den Sie Behörden, Vermietern, einem künftigen Arbeitgeber oder im Rahmen einer Finanzierungsanfrage vorlegen können, unterstützt Sie der KSV1870 gerne mit dem jeweiligen InfoPass.“

35. Mit Ausnahme des Deckblatts enthält jede einzelne Seite der Auskunft zudem folgende Fußzeile:

„Diese Auskunft enthält Ihre persönlichen Daten und ist ausschließlich zu Ihrer eigenen Information.“

36. Besonders perfide erscheint dieses Vorgehen des KSV dabei betreffend den InfoPass für Behörden, da die Unkenntnis von (idR nicht deutschsprachigen) Aufenthaltswerber*innen bewusst ausgenutzt wird, um diesen InfoPässe zu verkaufen. Der KSV hält an diesem Vorgehen fest, obwohl die MA 35 auf Rüge des Stadtrechnungshofs Wien hin auch KSV Auskünfte nach

⁷ Dies ist auch bei Anzeige auf einem Mobiltelefon der Fall.

Artikel 15 DSGVO als Nachweis iSd § 11(2) Z 4 NAG akzeptiert. Siehe hierzu **Beilage 7**, Bericht Stadtrechnungshof, Punkt 7; hierzu noch im Detail Punkt II.D.

37. Entgegen der beständigen und bewusst wahrheitswidrigen Behauptungen des KSV ist es betroffenen Personen selbstverständlich gestattet, eine ihre Person betreffende Auskunft nach Artikel 15 DSGVO weiterzureichen, an wen immer sie möchten. Dieser informationellen Selbstbestimmung stehen auch keine Rechte des KSV oder Dritter entgegen.
38. Da die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO zudem gemäß Artikel 15(3) DSGVO alle Daten enthalten muß, die in den InfoPässen aufscheinen, wäre die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO in jedem Fall auch inhaltlich vollkommen geeignet den gewünschten Nachweis (etwa, dass keine Zahlungserfahrungsdaten vorliegen) gegenüber Behörden, Vermietern, Banken, potentiellen Arbeitgebern oder wem auch immer zu erbringen.
39. Im Ergebnis hat der KSV dem Beschwerdeführer gegenüber daher Artikel 12(1) und (2) DSGVO verletzt.

4.3. Zur Verletzung von Artikel 12(3) DSGVO („unverzüglich“)

40. Artikel 12(3) DSGVO verlangt zudem, dass eine vollständige Auskunftserteilung nach Artikel 15 DSGVO unverzüglich zu erfolgen hat. Die Beifügung „*in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags*“ bedeutet mitnichten, dass ein Verantwortlicher stets einen Monat Zeit hat, was auch Erwägungsgrund 59 Satz 3 DSGVO („*spätestens aber innerhalb eines Monats*“) verdeutlicht.
41. Mit anderen Worten: Wenn es einem Verantwortlichen im Lichte aller Umstände möglich ist, einem Betroffenenantrag schneller als innerhalb eines Monats zu entsprechen, so ist er gesetzlich dazu verpflichtet; eine spätere Auskunftserteilung ist nicht mehr „unverzüglich“, selbst wenn sie innerhalb der Monatsfrist erfolgt.⁸
42. Gegenständlich ist evident, dass der KSV imstande ist, weitaus schneller, als binnen eines Monats die zu einer Person verarbeiteten Daten auszuheben und zur Verfügung zu stellen: Die Bereitstellung der Infopässe dauerte zwischen weniger als vier Stunden⁹ und etwas mehr als vier Tagen;¹⁰ siehe **Beilage 3**.
43. Dennoch benötigte der KSV ganze 26 Tage, um die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO bereitzustellen (**Beilage 4**). Eine derartige Diskrepanz ist nicht mit Artikel 12(3) DSGVO vereinbar und zeigt, dass der KSV einer betroffenen Person entgeltlich schnellen Zugriff zu gespeicherten Daten ermöglicht, bei Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO dem Unverzöglichkeitsgebot jedoch nicht entspricht.
44. Ob diese zeitliche Diskrepanz der Bereitstellung beabsichtigt ist, um die InfoPässe gegenüber der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO attraktiver zu gestalten („wer bezahlt wird bevorzugt behandelt“) ist für den Beschwerdeführer nicht abschließend erkennbar und vor allem in

⁸ Vgl hierzu etwa [Arbeitsgericht Duisburg 03.11.2023, 5 Ca 877/23](#), wo das Gericht eine Negativauskunft am 05.06.2023 zu einem Auskunftsbegehren vom 18.05.2023 als nicht unverzüglich erachtete und der betroffenen Person € 750 immateriellen Schadenersatz zusprach.

⁹ InfoPass „für Finanzierer“: Kauf am 27.07.2021 um 11:12, Bereitstellung am selben Tag um 15:56.

¹⁰ InfoPass „für Behörden“: Kauf am 27.07.2021 um 10:59, Bereitstellung am 31.07.2023 um 17:20.

einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren [REDACTED]
[REDACTED] von Bedeutung. Allem Anschein nach ist aber gerade das der Fall:

45. Mittlerweile (soweit ersichtlich um den 21.11.2023 herum) hat der KSV auch die Website <https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv-auszug> angepasst und sichert für sämtliche (nun € 43,00 kostende) InfoPässe eine Lieferung binnen 3 Werktagen zu:

<https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv-auszug>

The screenshot displays a list of four 'InfoPass' products available for purchase. Each product is represented by an icon, a title, a product description, a purpose, a delivery time (highlighted in yellow), a cost, and a 'Hier bestellen' button. The products are: 1. 'Für MA35, Konsulat, Polizei' (€ 43,00, 3 Werktagen); 2. 'Für Vermieter, Immobilienmakler' (€ 43,00, 3 Werktagen); 3. 'Für Personalabteilung, Personalberater' (€ 43,00, 3 Werktagen); 4. 'Für Bank, Finanzdienstleister' (€ 53,00, 3 Werktagen). Logos for 'Stadt Wien' and 'POLIZEI' are also visible.

Abbildung 6: Screenshot von <https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv-auszug> vom 21.11.2023

46. Wie bereits dargelegt wird bei Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO demgegenüber eine Bearbeitungsdauer von 25 bis 30 Werktagen in Aussicht gestellt; siehe **Abbildung 5** und **Beilage 6**.
47. Ein Download der gesamten Subseite <https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv-auszug> zum Stand 21.11.2023 wird auch als **Beilage 8** beilgelegt.
48. Jedenfalls nicht von der Hand zu weisen ist, dass der KSV sehr wohl imstande wäre, Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO tatsächlich unverzüglich zu beantworten, dies in Bezug auf den Beschwerdeführer aber nicht getan und daher Artikel 12(3) DSGVO verletzt hat.

5. BESCHWERDEANTRÄGE

5.1. Ersuchen umfassender Untersuchung

49. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Beschwerdeführer die DSB, umfassende Ermittlungen anzustellen und das System der Auskunftserteilung des KSV generell zu untersuchen. Der Beschwerdeführer beantragt hierfür einen Lokalaugenschein in den Geschäftsräumlichkeiten des KSV und beantragt, zu diesem hinzugezogen zu werden.

5.2. Feststellungsbegehren

50. Der Beschwerdeführer beantragt, der Beschwerde stattzugeben und festzustellen, dass die KSV1870 Information GmbH und/oder der Kreditschutzverband von 1870 und/oder die KSV1870 Holding AG in Bezug auf den Beschwerdeführer
- (a) Artikel 12(1) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO verletzt hat/haben, indem dem Beschwerdeführer gegenüber keine Maßnahmen für eine Auskunftserteilung iSd Artikel 15 DSGVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache getroffen wurden;
 - (b) Artikel 12(2) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO verletzt hat/haben, indem dem Beschwerdeführer die Ausübung seines Auskunftsrechts nicht erleichtert, sondern verkompliziert wurde;
 - (c) Artikel 12(3) DSGVO iVm Artikel 15 DSGVO verletzt hat/haben, indem das Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers vom 27.07.2023 nicht unverzüglich beantwortet wurde.

II. ANZEIGE

A) Allgemeines

51. Über den in obigen Beschwerde behandelten Einzelfall hinaus möchte *noyb* die systematische Verletzung der Artikel 12(1), (2) und (3) DSGVO iVm Artikel 15(3) DSGVO durch den KSV bzw dessen zur Vertretung nach außen befugten Geschäftsführer*innen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen zur Anzeige bringen.
52. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die Ausführungen in Punkt I verwiesen werden. Im Lichte der evidenten, absichtlichen, gewerblichen und mit Bereicherungsabsicht erfolgten Verletzungen der DSGVO besteht nach Dafürhalten von *noyb* kein Ermessen der DSB, ob eine Geldstrafe zu verhängen ist, sondern lediglich in welcher Höhe diese verhängt wird
[REDACTED]
53. In diesem Zusammenhang ersucht *noyb* die DSB, auch die in Folge dargelegten Umstände zu untersuchen und ebenfalls zu ahnden bzw zumindest bei der Wahl der angemessenen Abhilfemaßnahmen iSd Artikel 58(2) DSGVO und der Strafbemessung nach Artikel 83(2) DSGVO zu berücksichtigen:

B) Missachtung der Hinweise des Wiener Stadtrechnungshofs

54. In Bezug auf den InfoPass für Behörden setzt sich der KSV über eindeutige Hinweise des Wiener Stadtrechnungshofs hinweg:
55. Dieser hat in einem im Dezember 2022 veröffentlichten¹¹ Bericht zur Magistratsabteilung 35 Abteilung Einwanderung und Staatsbürgerschaft (iwF: „MA 35“) für das Jahr 2021 den monierten Umstand überprüft, wonach die MA 35 Anträge zu Aufenthaltstiteln regelmäßig nur dann positiv entscheiden würde, „*wenn (gemäß Auftrag der Behörde) von den Antragsteller*innen Produkte des KSV 1870 gekauft und vorgelegt werden.*“ (**Beilage 7**).
56. Daraufhin hat die MA 35 dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, „*dass auch die kostenlos erhältlichen Auszüge des KSV 1870 akzeptiert würden*“. Im Detail heißt es in Punkt 7.1. des Berichts (Hervorhebungen hinzugefügt):

„Von beiden Fachbereichen der MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft wurde mitgeteilt, dass auch die kostenlos erhältlichen Auszüge des KSV 1870 akzeptiert würden. Auskünfte anderer Gläubigerschutzverbände konnten als Nachweis herangezogen werden, sofern sie alle relevanten Informationen enthielten. Diese Einschränkung war insoweit erforderlich, da die Kreditverbindlichkeiten auf den Auszügen auch zu beziffern waren, was nicht bei den Auszügen aller Gläubigerschutzverbände der Fall war. Die MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft teilte dazu mit, dass die Antragstellenden von sich aus meist die kostenpflichtigen Auskünfte des KSV 1870 vorlegten.

Anzumerken war, dass sich auf der Website der MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft bei den Auflistungen der erforderlichen Unterlagen zur Verfahrensabwicklung ein Link auf die Website

¹¹ Der Bericht des Stadtrechnungshofs wurde seiner letzten Seite zufolge im Dezember 2022 ausgegeben.

des KSV 1870 fand. Auf dieser Website wurden unter der Kategorie „Selbstauskunft“ ausschließlich kostenpflichtige Produkte angeführt. Ein Hinweis, dass auch eine kostenlose Selbstauskunft zur Vorlage an die MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft angefordert werden konnte, fand sich weder auf der Website der MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft noch auf der Website des KSV 1870.

Empfehlung: Der StRH Wien empfahl der MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft, die Antragstellenden auf die Möglichkeit der Vorlage einer kostenlosen Selbstauskunft hinzuweisen.

Stellungnahme der MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft: Die Empfehlung wird umgesetzt. Ein Hinweis wird zeitnah in das Informationsangebot der MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft aufgenommen.

57. Soweit ersichtlich hat die MA 35 diese Empfehlung berücksichtigt und verweist mittlerweile auf die „kostenlose Selbstauskunft“ des KSV, indem ein Link auf https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft_nach_art_15_dsgvo platziert wird.¹²
58. Dennoch bewirbt der KSV, wie oben (Punkt I.4.2) umfassend dargelegt, auch den InfoPass für Behörden nach wie vor mit unverminderter Vehemenz als für die MA 35 erforderliches Dokument und verwendet (geradezu in Anmaßung staatlicher Funktion) ein Logo der MA 35, der Stadt Wien und der Polizei:



Abbildung 7: Screenshot von <https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv-auszug> aus Oktober 2023



Abbildung 8: Screenshot von <https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv-auszug> vom 21.11.2023

59. Wie in Punkt I.4.2.2. bereits ausgeführt ist der KSV im November 2023 zudem dazu übergegangen, sogar auf der Subseite die bis dahin nur die kostenlose Auskunft nach Artikel 15 DSGVO umfasst hat (https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft_nach_art_15_dsgvo) einem manipulatives Design zu verwenden, sodass die von der MA 35 vorgenommene Umstellung *ad absurdum* geführt wird. Aufenthaltswerber*innen, die dem besagten Link, folgen werden abermals mit aggressiver Werbung für den InfoPass für Behörden ausgesetzt

¹² Siehe <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/aufenthalt/drittstaaten/index.html>: Bei den jeweiligen verlinkten Aufenthaltsszenarien findet sich stets ein Unterpunkt „Erforderliche Unterlagen“. Klappt man diesen auf, findet sich iZm Verlängerungsanträgen der Text „Die Abteilung Einwanderung und Staatsbürgerschaft (MA 35) akzeptiert zum Beispiel die kostenlose Selbstauskunft des Kreditschutzverbandes - KSV 1870 Information GmbH“. Der Link führt zur Seite <https://digitalerantrag.ksv.at/Dip/?product=auskunft-nach-art-15-dsgvo>.

(der mittlerweile zudem teurer geworden ist und bereits € 43,00 kostet) und damit bewusst getäuscht um den KSV zu bereichern.

60. Zudem bezeichnet der KSV wahrheitswidrig, wie dargelegt, die Auskunft nach Artikel 15 DSGVO bei jeder Gelegenheit als unzureichend für eine Vorlage an Dritte (siehe Punkt I.4.2.3.).
61. Dabei muss man sich vor Augen halten, dass naheliegender Weise insbesondere Menschen mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen Aufenthaltsbewilligungen beantragen. Diese werden durch den Online Auftritt des KSV und die falschen Hinweise auf der Auskunft bewusst getäuscht, um sie zum Kauf des InfoPass „für Behörden“ zu verleiten.
62. Der KSV stellt unter <https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/ksv-auszug> sogar Erklärvideos zum Kauf von InfoPässen auf Türkisch, Bosnisch Serbisch Kroatisch und Englisch bereit und richtet sein Angebot damit gezielt an nicht deutschsprachige Aufenthaltswerber*innen. In den Videos wird abermals behauptet, dass man einen „InfoPass“ bestellen muss. Bei solchen, aus Nicht EWR Ländern kommenden Personen, kann man praktisch ausschließen, dass ein Bewusstsein vorliegt, dass das Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO gratis und unverzüglich zusteht. Eine Information über die kostenlose Auskunft nach Artikel 15 DSGVO gibt es in trotz der Pflichten nach Artikel 12(1) DSGVO zur transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Information nur in Deutsch.
63. Im Lichte des Umstands, dass die MA 35 auch eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO akzeptiert, gibt es keinen vernünftigen Grund für diese Personen, einen kostenpflichtigen InfoPass für Behörden zu kaufen. Der KSV nutzt insofern die Vulnerabilität von Aufenthaltswerber*innen (Unkenntnis, fremde Sprache, fremde Behörde, Furcht vor Ausweisung) mit schamloser Bereicherungsabsicht aus. Der Umstand, dass die MA 35 angibt, „*dass die Antragstellenden von sich aus meist die kostenpflichtigen Auskünfte des KSV 1870 vorlegten*“, zeigt, dass das die Verkaufsstrategie des KSV erfolgreich ist und Aufenthaltswerber*innen regelmäßig erfolgreich getäuscht wurden und wohl nach wie vor werden.

C) Systematische Verletzung des Gebots der Kostenfreiheit

64. Gemäß Artikel 12(5) DSGVO muss ein Verantwortlicher „Mitteilungen und Maßnahmen“ gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 DSGVO unentgeltlich zur Verfügung stellen. Nur bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen darf ein angemessenes Entgelt verlangt werden.
65. Auch Artikel 15(3) Satz 2 DSGVO betont, dass die Datenkopie kostenfrei sein muss, lediglich für weitere Kopien „*die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen.*“
66. Zwar üben betroffene Personen, die beim KSV einen InfoPass erwerben dadurch rein formal nicht ihr Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO aus. In der Sache geht es ihnen aber gerade darum, die sie betreffenden vom KSV verarbeiteten personenbezogenen Daten, also eine Datenkopie iSd Artikel 15(3) DSGVO, zu erhalten, um gegenüber Dritten den Nachweis zu erbringen, dass zu ihrer Person keine Zahlungserfahrungsdaten oder offene Kredite in problematischem Ausmaß gespeichert sind. Auch die MA 35 akzeptiert, wie dargelegt, eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO als möglichen Nachweis gemäß § 11(2) Z 4 und (5) NAG).

67. Ohne die gezielten Werbemaßnahmen und Fehlinformationen durch den KSV würden betroffene Personen mit Sicherheit weitaus häufiger Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO an den KSV stellen. *noyb* ersucht die DSB idZ, dem KSV aufzutragen, offenzulegen,
- a) wie viele InfoPässe der KSV pro Jahr verkauft (gegliedert nach Art des Infopasses) und
 - b) wie viele Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DSGVO der KSV pro Jahr erhält.
68. Anhand dieser Zahlen sollte es der DSB möglich sein, abzuschätzen, wie viele betroffene Personen pro Jahr beim KSV InfoPässe kaufen, obwohl sie eigentlich Auskunft nach Artikel 15 DSGVO wollen.¹³
69. Der KSV missachtet das Gebot der Kostenfreiheit gegenüber all diesen Personen systematisch, indem gezielt der Eindruck erzeugt wird, dass nur die kostenpflichtigen InfoPässe einen geeigneten Nachweis der eigenen Bonität gegenüber gewissen Stellen darstellen (siehe bereits Punkt I.4.2.3.). Obwohl eine Auskunft nach Artikel 15 DSGVO ausreichend wäre, werden betroffene Personen zum Kauf vollkommen sinnloser Produkte gedrängt.
70. Zudem erfolgt offenkundig gegen Entgelt eine weitaus schnellere Bereitstellung der Datenkopie, als bei der unentgeltlichen Auskunft (siehe bereits Punkt I.4.3.). Der KSV benachteiligt somit systematisch betroffene Personen, die von Ihrem Recht auf Auskunft Gebrauch machen gegenüber Käufer*innen der InfoPässe.
71. *noyb* ersucht die DSB idZ auch, zu eruieren, wie viel Umsatz der KSV jährlich durch den Verkauf von InfoPässen erzielt.
72. Dabei ist zu bedenken, dass die MA 35 auf Ihrer Website bis vor kurzem auf den InfoPass für Behörden verlinkte und dem KSV dadurch gutgläubige Aufenthaltswerber*innen als Kund*innen vermittelte. Der Leistungsbericht der MA 35 zufolge sind 2022 im Fachbereich Einwanderung mehr 114.000 Anträge eingelangt.¹⁴ Bei einem Nettopreis (exkl. USt.) von bisher € 29,92 für den InfoPass für Behörden ist daher jedenfalls mit einem sechs, wahrscheinlich sogar siebenstelligen jährlichen unrechtmäßigen Umsatzbetrag zu rechnen. Selbst wenn nur für die Hälfte dieser Anträge ein InfoPass für Behörden gekauft wurde, liegt erzielte der KSV einen unrechtmäßigen Umsatz von über € 1,7 Millionen.¹⁵ Hinzu kommen Umsätze für die anderen drei InfoPässe (Bewerber, Finanzierer und Mieter) bei denen für eine Leistung nach Artikel 15 DSGVO unrechtmäßig eine Gebühr verlangt wird.

¹³ Der DSB ist aus dem Verfahren D.124.1779/23 bekannt, wie viele Auskunftsbegehren die CRIF GmbH, der größte Mitbewerber des KSV am österreichischen Markt, pro Jahr erhält. Die DSB kann daher die Angaben des KSV auf Glaubwürdigkeit prüfen.

¹⁴ <https://www.wien.gv.at/spezial/leistungsberichte/leistungsberichte-der-magistratsdienststellen/magistratsabteilung-35-einwanderung-und-staatsburgerschaft/>.

¹⁵ Eine genaue Schätzung ist nicht möglich, da die MA 35 nur bei Verlängerungsanträgen eine Selbstauskunft aus der Evidenz eines Gläubigerschutzverbandes verlangt, nicht aber bei Erstanträgen und im Leistungsbericht der MA 35 keine Aufschlüsselung nach Art der Anträge erfolgt.

D) Inhärente Verletzung von Grundsätzen der Datenverarbeitung und zivilrechtliche Unwirksamkeit

73. Das System der vehementen Bewerbung der InfoPässe gegenüber der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO widerspricht zudem dem Grundsatz von Treu und Glauben nach Artikel 5(1)(a) DSGVO. Diesem zufolge gelten Verhaltensweisen als unfair (iSv wider Treu und Glauben), die das Verhalten betroffener Personen missbrauchen¹⁶ oder Fehlvorstellungen ausnutzen.¹⁷ Der KSV missbraucht die Unwissenheit und – zumindest betreffend den InfoPass für Behörden – auch allenfalls mangelnde Sprachkenntnisse betroffener Personen (Aufenthaltswerber*innen), um diese zum Kauf der InfoPässe zu verleiten. Zudem erzeugt der KSV durch seinen werblichen Auftritt und Angaben auf der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO gezielt Fehlvorstellungen bei betroffenen Personen und nutzt diese aus (siehe Punkt I.4.2.).
74. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass betroffene Personen ohne die entsprechenden Werbemaßnahmen und Fehlinformationen durch den KSV keine InfoPässe kaufen würden. Für eine durchschnittliche betroffene Person gibt es keinen vernünftigen Grund, für Daten zu bezahlen, auf deren unverzüglichen Erhalt sie einen grundrechtlich gesicherten Anspruch hat.
75. Sämtliche Datenverarbeitungen iZm dem Erwerb von InfoPässen (Datenerhebung im Bestellformular, Abwicklung Kaufvertrag, Bereitstellung, etc.) erfolgen insofern entgegen Artikel 5(1)(a) DSGVO regelmäßig treuwidrig, da sie ausschließlich durch rechtswidriges Verhalten des KSV veranlasst werden. Infolgedessen fehlt es derartigen Datenverarbeitungen auch an einem legitimen Zweck iSd Artikel 5(1)(b) DSGVO.¹⁸
76. Hinzu kommt, dass Verträge über die Bereitstellung von InfoPässen wohl zivilrechtlich unwirksam sind: Sofern man in den verletzten Datenschutzbestimmungen nicht ohnehin gesetzliche Verbote iSd § 879(1) 1. Fall ABGB erblickt, sind derartige Verträge sittenwidrig iSd § 879(1) 2. Fall ABGB: Schließlich verkauft der KSV unter Zuhilfenahme massiver werblicher Anstrengungen und Fehlinformationen betroffenen Personen ihre eigenen personenbezogenen Daten, auf deren Erhalt sie einen (grund)rechtlichen Anspruch haben.¹⁹
77. Infolge dieser zivilrechtlichen Unwirksamkeit können Datenverarbeitungen iZm mit InfoPässen auch nicht gemäß Artikel 6(1)(b) DSGVO gerechtfertigt werden.

¹⁶ Vgl. *Roßnagel* in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman (Hrsg), Datenschutzrecht (2019), Art 5 DSGVO Rz 47.

¹⁷ Vgl. *Schantz* in Wolff/Brink/v. Ungern-Sternberg (Hrsg), BeckOK Datenschutzrecht (45. Edition, Stand 01.11.2021, beck-online.beck.de) Art 5 DSGVO Rz 8 mWN.

¹⁸ Zum Konzept der „Legitimität“ des Zwecks siehe Art-29-Gruppe WP 203, Punkt III.1.3. (Seite 19 und 20).

¹⁹ Neben diesen absoluten Nichtigkeitsgründen dürfte zudem der relative Nichtigkeitsgrund des Wuchers gemäß Artikel 879(2) Z 4 ABGB vorliegen. Bei den betroffenen Personen, die InfoPässe erwerben, dürfte regelmäßig Unerfahrenheit (Unwissen, dass kostenfreie Datenkopie nach Artikel 15 DSGVO möglich und ausreichend ist) oder gar eine Zwangslage (bei Aufenthaltswerber*innen, die eine Ausweisung befürchten) vorliegen und die Kosten der InfoPässe übersteigen bei weitem ein „angemessenes Entgelt“ iSd Artikel 12(5) DSGVO das zudem nur in Ausnahmefällen verlangt werden dürfte.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]